

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1.
Der am 25.05.1920 in Kirchhellen gegründete Verein führt den Namen Verein für Bewegungsspiele Kirchhellen 1920 e. V.
2.
Der Sitz des Vereins ist Bottrop-Kirchhellen
3.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bottrop eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

§ 2

Zweck des Vereins

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Abhaltung von geordneten Sport - und Spielübungen, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
2.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1.
Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendabteilung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahren) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Stimmrecht.

2.

Der Tennisclub „TC VfB Kirchhellen“ ist Mitglied des Vereins für Bewegungsspiele Kirchhellen 1920 e. V. Der TC VfB Kirchhellen zahlt als Mitglied des VfB Kirchhellen 1920 e. V. einen pauschalierten Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in einem gesonderten Vertrag vereinbart ist. Dafür übernimmt der VfB Kirchhellen 1920 e. V. die Vertretung gegenüber dem Bottroper Sportbund und dem Landessportbund.

3.

In der Mitgliederversammlung des VfB Kirchhellen 1920 e. V. soll der Vorstand des TC VfB Kirchhellen einen Bericht abgeben.

4.

Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Ermahnung, Verwarnung, Verweis
- Geldbußen
- Verminderung besonderer Befugnisse (z. B. Tätigkeitsverbot)
- Verminderung des Mitgliedschaftsrechts
- Ausweisung (Hausverbot oder Ausschluß aus dem Verein)

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.

Juristische Personen, wenn gemäß § 3 die Mitgliedschaft erlaubt ist

3.

Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung muß dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden.

§ 5 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluß sowie gegen Rechts- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig. Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Antragsteller Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch Austritt des Mitgliedes
- durch Ausschluß aus dem Verein

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand

3.

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

4.

Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn das Mitglied auch nach 2-maliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.

5.

Über den Ausschluß entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.

6.

Ein Austritt oder ein Ausschluß aus dem Verein begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

1.
Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2.
Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich durch Bankeinzug fällig. Die Mitglieder sind verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen.
3.
Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4.
Die Abteilungsversammlungen können nach Zustimmung durch den Gesamtvorstand einen abteilungsbezogenen Aufnahmebeitrag und einen zusätzlichen abteilungbezogenen Mitgliedsbeitrag beschließen.
5.
Bei neuen Abteilungen oder Abteilungen, die keine ausreichende Anzahl stimmberechtigter Mitglieder haben, kann der Gesamtvorstand abteilungsbezogene Aufnahme – und Mitgliedsbeiträge beschließen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe der Vereins

Organe der Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2.

Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 21 Tage vor der Versammlung.

3.

Der Gesamtvorstand oder der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4.

Jedem volljährigem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5.

Jedes Mitglied kann mit einer Frist von sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin einreichen.

6.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfähigkeit erlischt jedoch, wenn die Teilnehmer der laufenden Mitgliederversammlung unter 50 % der erschienenen Mitglieder absinkt.

7.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Entscheidung über die Festsetzung von Umlagen gem. § 7 Ziff. 1 sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

8.

Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden, wenn 50 % der anwesenden Mitglieder dem Antrag ihre Zustimmung geben.

9.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von der Versammlungsleitung und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muß bei der nächsten Versammlung genehmigt werden.

10.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- Feststellung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungen
- Entgegennahme des Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlußfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlußfassung über fristgemäß eingegangene Anträge

§ 11 Vorstand

1.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- den beiden Stellvertretern/-innen
- dem/der 1. Schatzmeister/-in
- dem/der 1. Geschäftsführer/-in

2.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem/der 2. Geschäftsführer/-in
- dem/der 2. Schatzmeister/-in
- den Beitragskassierer/-in
- den Abteilungsleitern/-innen
- dem/der Schriftführer/-in
- dem/der Sozialwart/-in
- den Beisitzern

3.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter/-innen sowie der/die 1. Schatzmeister/-in und der/die 1. Geschäftsführer/-in. Jeder von ihnen kann nur in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

4.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

5.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

6.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die stellvertretenden Vorsitzenden, beruft und leitet die Sitzung des Vorstands. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

7.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

9.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 12 Abteilungen

1.

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstands gegründet.

2.

Die Abteilungen werden durch ihren Leiter/-in, dem Stellvertreter/-in, oder Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet und vertreten.

3.

Abteilungsleiter/-in, Stellvertreter/-in und Mitarbeiter/-in werden von der Abteilungsversammlung gem. § 10 und § 11 der Satzung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und verpflichtet, dem/der Schatzmeister/-in jährlich das Protokoll der Abteilungsversammlung sowie den Kassenbericht vorzulegen.

4.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen abteilungsbezogenen Aufnahmebeitrag zu erheben.

Die aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

5.

Die Abteilungen erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und die in Eigenständigkeit zusätzlich festgelegten Richtlinien.

6.

Die Abteilungsversammlungen finden einmal jährlich statt. Ein Vertreter der jeweiligen Abteilungen berichtet hierüber in der Mitgliederversammlung.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstands, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Wahlen

1.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter/-innen sowie die Kassenprüfer/-innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch bei den Kassenprüfern/-innen nur einmal. Beisitzer können jährlich gewählt werden.

2.

Um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstands zu gewährleisten, werden im Wechsel die Vorstandsmitglieder neu gewählt, und zwar im ersten Jahr der/die Vorsitzende, der/die 2. Geschäftsführer/-in, der/die 1. Schatzmeister/-in, der/die Beitragskassierer/-innen, die Beisitzer und im zweiten Jahr die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der/die 1. Geschäftsführer/-in, der/die 2. Schatzmeister/-in und der/die Schriftführer/-in.

§ 15 Kassenprüfung

1.
Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/-innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
2.
Die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung der Abteilungen gewählten Kassenprüfer/-innen geprüft.
3.
Der Vorschlag zur Entlastung kann von den Kassenprüfern/-innen vorgebracht werden. Es ist auch möglich, daß die Kassenprüfung bzw. Erstellung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aus dem Verein herausgenommen und an eine/-n Wirtschaftsprüfer/-in übertragen wird.

§16 Auflösung des Vereins

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2.
Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3.
Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bestimmten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Bottrop mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Stadtbezirk Kirchhellen verwendet werden darf.

5.

Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter bestellt

§17 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e. V. (Landesverband). Mit der Verbandsmitgliedschaft unterwerfen sich der Verein und jedes seiner Einzelmitglieder den jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Deutschen Fußballbundes, des Deutschen Leichtathletikverbandes, des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes sowie des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen, soweit sie mit den entsprechenden Fachschaften Mitglied im Landesverband sind.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.